

Top:

Beschlussvorlage Fürstenau FB 3/009/2025

Datum	Gremium	Zuständigkeit
18.11.2025	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
02.12.2025	Stadtrat	Entscheidung

Änderung der Realsteuerhebesätze - Hebesatzsatzung ab 01.01.2026

Im Haushaltsausschuss vom 04.11.2025 der Stadt Fürstenau wurden die verbleibenden Netto-Steuererträge nach Abzug der Umlagezahlungen für die Gewerbesteuer und für die Grundsteuern A und B vorgestellt. Dabei ist deutlich geworden, dass mit den bisherigen Hebesätzen keine auskömmlichen Steuererträge erzielt werden können. Die Gründe sind der Beschlussvorlage FB 3/007/2025 zur Sitzung des Haushaltsausschusses zu entnehmen.

Damit die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben der Stadt Fürstenau nicht gefährdet ist, wurde eine Anpassung der Realsteuerhebesätze ab dem Haushaltsjahr 2026 empfohlen.

Um bereits mit der Jahressollstellung zum 01.01.2026 die neuen Hebesätze anwenden zu können, ist das Inkrafttreten einer entsprechenden Hebesatzsatzung erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei einer Anhebung der Realsteuerhebesätze verbleiben höhere Steuererträge bei der Stadt.

M o o r m a n n
Fachdienst I

Beschlussvorschlag:

Die vorliegende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Fürstenau (Hebesatzsatzung) wird in § 1 mit folgenden Hebesätzen beschlossen:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 v.H. |

- | | |
|------------------|----------|
| 2. Gewerbesteuer | 380 v.H. |
|------------------|----------|

R a m l e r
Fachbereich 3

M o o r m a n n
Fachdienst I

W ü b b e l
Stadtdirektor

Anlage

